

Bekanntmachung
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)
Änderungen im Übergangstarif
Westpfalz / östliches Saarland zum 01.01.2024

Im wechselseitigen Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland (ÜT W/S) treten die den Genehmigungsbehörden angezeigten Änderungen zum 01.01.2024 in Kraft.

I. Änderungen der Fahrpreise im Übergangstarif

Die Tariffahrpreise für Fahrten mit den Bussen und Bahnen werden im Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland ab dem 01.01.2024 um durchschnittlich 7,9 Prozent erhöht.

Die neue Fahrpreistabelle für den Übergangstarif gilt ab 01.01.2024.

II. Änderungen in den Tarifbestimmungen:

Zu Ziffer 3.3 Kinder: Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Begleitperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert.

Zu Ziffer 4.8.4 Zeitkarten / Wochenkarten Ausbildung: Wegfall des bisherigen Berechtigungsausweises / der Kundenkarte Ausbildung.

III. Änderungen in den Beförderungsbedingungen

• Allgemeiner Teil

Zu § 10 Fahrpreiserstattungen – Abschnitt 3 Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechte): in neuer Fassung.

• Zu Beförderungsbedingungen Anlage 1 „Besondere Bedingungen für die Fahrradmitnahme“: aktualisierte Übersicht.

Ergänzende Informationen, die jeweils gültige Fassung der „Tarif-Info ÜT W/S“ mit den Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Tarifen sowie Bekanntmachungen (unter ZRN) werden im Internet unter „www.vrn.de“ (**unter Verbundübergänge, Service und ZRN**) veröffentlicht.

Informationen sind auch erhältlich bei den Verkaufsstellen der **Verkehrsunternehmen, VRN-Mobilitätszentralen in der Westpfalz** oder über **VRN Servicenummer: 0621-1077 077**.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN), vertreten durch
Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH (VRN GmbH),
Mannheim, den 13.12.2023

Mannheim 13.12.2023

**Ergänzung zur Bekanntmachung
Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN)**

Anhang 1

**Änderungen im Übergangstarif
Westpfalz / östliches Saarland zum 01.01.2024**

I. Änderungen der Fahrpreise im Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland

Die neue Fahrpreistabelle für den Übergangstarif gilt ab 01.01.2024.

II. Änderungen in den Tarifbestimmungen im Übergangstarif Westpfalz / östliches Saarland

	Bisher	NEU ab 01.01.2024	
3.3	<p>3.3 Kinder Die in der Fahrpreistafel angegebenen Kinderfahrpreise gelten für Kinder von 6 Jahren bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d.h. bis einschließlich 14 Jahren).</p> <p>Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Begleitperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert.</p> <p>Eine Begleitperson kann bis zu 3 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Weitere Kinder benötigen eine eigene Fahrtberechtigung. Kinder unter 6 Jahren in Begleitung eines Eltern- oder Großelternteils mit einem gültigen Fahrschein werden unabhängig von der Anzahl der Kinder/Enkel unentgeltlich befördert.</p> <p>Für bestimmte Kindergartengruppen als Reisegruppe gilt die besondere Mitnahmeregelung mit der Tages-Karte (siehe Ziffer 7.1). Kinderermäßigung für sonstige Fahrkarten wird nicht gewährt.</p> <p>Ausnahmen werden ggf. ergänzend zu den Tarifinformationen geregelt.</p>	<p>3.3 Kinder Die in der Fahrpreistafel angegebenen Kinderfahrpreise gelten für Kinder von 6 Jahren bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (d.h. bis einschließlich 14 Jahren).</p> <p>Kinder unter 6 Jahren werden in Begleitung einer Begleitperson mit gültigem Fahrschein unentgeltlich befördert.</p> <p>Für bestimmte Kindergartengruppen als Reisegruppe gilt die besondere Mitnahmeregelung mit der Tages-Karte (siehe Ziffer 7.1). Kinderermäßigung für sonstige Fahrkarten wird nicht gewährt.</p> <p>Ausnahmen werden ggf. ergänzend zu den Tarifinformationen geregelt.</p>	

	Bisher	NEU ab 01.01.2024	
4.8.4	<p>4.8 Wochenkarten Ausbildung ... 4.8.4 Benutzungsberechtigung</p> <p>Ausgabe an bestimmte Personen- gruppen: Wochenkarten Ausbildung, Mo- natskarten Ausbildung und Jah- reskarten Ausbildung werden ausgegeben an:</p> <p>1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebens- jahres.</p> <p>2. nach Vollendung des 15. Le- bensjahres ...(Auflistung)</p> <p>Berechtigungsausweis (Kunden- karte)</p> <p>3. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungs- verkehrs hat sich der Verkehrs- unternehmer vom Auszubilden- den nachweisen zu lassen. In den Fällen der Ziffer 2 Buchstaben a) bis g) und i) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Aus- bildenden, in den Fällen der Ziffer 2 Buchstabe h) durch Vorlage ei- ner Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestäti- gen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.</p> <p>Wochenkarten und Monatskarten Ausbildung sind nur zusammen mit einem Berechtigungsausweis (Kundenkarte Ausbildung) gültig. Der Berechtigungsausweis wird von den Ausgabestellen nach Feststellung der Berechtigung</p>	<p>4.8 Wochenkarten Ausbildung ... 4.8.4 Benutzungsberechtigung</p> <p>Zeitkarten Ausbildung werden an den nachstehend genannten Berechtigtenkreis ausgegeben.</p> <p>Die rechtmäßige Benutzung der Zeitkarten Ausbildung ist auf Verlangen durch Vorlage eines Ausbildungsnachweises bzw. eines amtlichen Lichtbildaus- weises nachzuweisen.</p> <p>Ausgabe an bestimmte Personen- gruppen: Wochenkarten Ausbildung, Mo- natskarten Ausbildung und Jah- reskarten Ausbildung werden ausgegeben an:</p> <p>1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebens- jahres.</p> <p>2. nach Vollendung des 15. Le- bensjahres ...(Auflistung)</p> <p>3. Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitkarten des Ausbildungs- verkehrs hat sich der Verkehrs- unternehmer vom Auszubilden- den nachweisen zu lassen. In den Fällen der Ziffer 2 Buchstaben a) bis g) und i) geschieht dies durch Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte oder des Aus- bildenden, in den Fällen der Ziffer 2 Buchstabe h) durch Vorlage ei- ner Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen Dienste. In der Bescheinigung ist zu bestäti- gen, dass die Voraussetzung der Ziffer 2 gegeben ist. Die Bescheinigung gilt längstens ein Jahr.</p>	

	<p>kostenfrei ausgegeben. Der Berechtigungsausweis ist fälschungssicher zu unterschreiben. Er ist bei allen Fahrten mitzuführen und dem Personal auf Verlangen vorzuzeigen.</p> <p><i>Die rechtmäßige Benutzung von Wochenkarten und Monatskarten Ausbildung, die nicht übertragbar sind, ist auf Verlangen durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und gegebenenfalls durch Wiederholung der Unterschrift nachzuweisen.</i></p> <p>Die Kundennummer auf der Kundenkarte ist auf den Fahrausweisen Ausbildung zu übertragen.</p> <p>Die Gültigkeit des Berechtigungsausweises endet am 30.09. eines jeden Jahres sowie beim Wegfallen der Berechtigungsvoraussetzungen.</p>		
--	--	--	--

III. Änderungen in den Beförderungsbedingungen im ÜT Westpfalz / östliches Saarland

- **§ 10 Erstattungen – Abschnitt 3: Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr (Fahrgastrechte)**

	Bisher	NEU ab 01.01.2024	
	<p>§ 10 Fahrpreiserstattungen / [Mobilitätsgarantie]/ Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt 3: Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr <p>(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007, des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie nach der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber von Fahrkarten nach diesem Verbundtarif / Übergangstarif abschließend in den Beförderungsbedingungen (BB) des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer (Beförderer) geregelt. Beförderer sind diejenigen Eisenbahnverkehrsunternehmen, mit denen der Reisende den Beförderungsvertrag geschlossen hat. Kann die Beförderung durch mehrere Beförderer nach Wahl des Reisenden erbracht werden, kommt der Beförderungsvertrag jeweils mit dem oder den Beförderern zustande, deren Beförderungsleistung der Reisende tatsächlich in Anspruch nimmt. Nutzt der Reisende wegen einer Verspätung oder eines Zugausfalls einen anderen Zug als vorgesehen, ist für die Folgen der Verspätung oder des Ausfalls derjenige Beförderer verantwortlich, dessen vom Reisenden gewählter Zug ausgefallen oder verspätet war.</p> <p>Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.</p>	<p>§ 10 Fahrpreiserstattungen / [Mobilitätsgarantie]/ Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr</p> <p>...</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnitt 3: Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr <p>(1) Für die Rechte und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr gelten für nach dem VRN-Tarif im Gemeinschaftstarif des Übergangstarifes Westpfalz / östliches Saarland ausgestellte Fahrausweise die Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, die Eisenbahnverkehrsordnung die Verordnung (EG) 1371/2007 sowie die darauf basierenden Regelungen des jeweiligen vertraglichen Beförderers im Eisenbahnverkehr entsprechend (näheres hierzu unter www.fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten Regelungen.</p>	

	<p>(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des Übergangstarifes Westpfalz / östliches Saarland erfasst.</p> <p>(3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.</p> <p>(4) Für nach dem Übergangstarif Westpfalz/östliches Saarland ausgestellte Fahrausweise kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten erfolgen beim Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main. (Näheres unter www.fahrgastrechte.info)</p>	<p>(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des Übergangstarifes Westpfalz / östliches Saarland erfasst.</p> <p>(3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.</p> <p>(4) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall der Fahrt, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> • außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte, • Verschulden des Reisenden, • Verhalten eines Dritten, das das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte. <p>(5) Die Entschädigung beträgt grundsätzlich ab einer Ankunftsverspätung von 60 Min. 25 % und ab einer Ankunftsverspätung von 120 Min. 50 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.</p> <p>(6) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der</p>	
--	---	--	--

		<p>Entschädigungsbetrag höher als 3,99 Euro ist.</p> <p>(7) Keine Entschädigung erfolgt bei nachstehenden Tickets, weil diese Tickets gegenüber dem Regeltarif erheblich rabattiert sind:</p> <p>Kombi-Ticket, City-Ticket/City mobil der DB AG, Tages-Karte 2 Personen (+ Familienkinder), Tages-Karte 5 Personen (Gruppe), Sonderfahrausweise sowie Deutschland-Ticket.</p> <p>(8) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Min. erlitten hat. Die Entschädigung beträgt 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse und 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse. Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag zusammen höher als 3,99 Euro ist und die Entschädigungsforderungen bei Monatskarten und Zeitkarten mit kürzerer Geltungsdauer gesammelt für den Geltungszeitraum nach Ablauf der Geltungsdauer der Zeitkarte eingereicht werden. Bei Zeitkarten mit längerer Geltungsdauer erfolgt die Entschädigungszahlung jeweils auf Antrag, wenn die gesammelten Entschädigungsansprüche den Betrag von mind. 4,00 Euro erreichen. Der Entschädigungsbetrag wird auf maximal 25 % des tatsächlich entrichteten Fahrpreises begrenzt.</p> <p>(9) Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass der Reisende aufgrund des Ausfalls oder einer Verspätung des von ihm gem. Beförderungsvertrag gewählten Zuges mindestens 20 Minuten verspätet am Zielort seines Be-</p>	
--	--	--	--

		<p>förderungsvertrages ankommen wird, kann er die Fahrt mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht und dieser Zug keine Sonderfahrt durchführt. Soweit der Reisende für den ersatzweise genutzten Zug weitere Fahrausweise erwerben muss, kann er von dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, dessen ausgefallener oder verspäteter Zug die alternative Nutzung eines anderen Zuges notwendig machte, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Der Anspruch auf die Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, sofern der Fahrgast seine Fahrt mit einem in Abs. 7 aufgeführten Tickets unternimmt.</p> <p>(10) Die Inanspruchnahme der Fahrgastrechte aus dem Eisenbahnverkehr schließt Ansprüche aus dem gleichen Sachverhalt auf eine etwaige Mobilitätsgarantie (siehe § 10 Abschnitt 2) aus.</p> <p>(11) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.</p> <p>(12) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).</p>	
--	--	--	--

• **Zu Anlage 1 „Besondere Beförderungsbedingungen für die Fahrradmitnahme“**
 (Anlage zu § 11 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)

Aktualisierte Übersicht

Anlage 1
Besondere Beförderungsbedingungen für die Fahrradmitnahme
 (Anlage zu § 11 Abs. 1 der Beförderungsbedingungen)

1. In den Fahrzeugen der im Geltungsbereich des Übergangstarifes beteiligten Verkehrsunternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet, sofern ausreichende Platzkapazitäten vorhanden sind.

Unternehmen	Verkehrszweig	Linien	Fahrradmitnahme**
DB-Regio-Mitte vlexx	Schiene	alle (RB, RE- und S-Bahn)	Ohne zeitliche Einschränkungen
Aloys-Baron NVG, Neunkircher Verkehrs-GmbH RBW-Regionalbus-Westpfalz Saar-Mobil-GmbH & Co. KG DB-Regio-Bus-Mitte-GmbH (Stadtbusverkehr Homburg) Reise-Fischer-GmbH (Stadtbusverkehr St. Ingbert)	Bus	alle	Ohne zeitliche Einschränkungen
DB-Regio-Bus-Mitte-GmbH Kraus & Wolff KRN QNV RBZ Stadtbus-Zweibrücken-GmbH SWK SWP VLL WNV	Bus	alle	An Werktagen montags bis freitags vor 6:00 Uhr und ab 9:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztägig.

** Die Fahrradmitnahme ist von Montag bis Freitag an Werktagen zwischen 03:00 Uhr und 09:00 Uhr kostenpflichtig, siehe Tarifbestimmungen, Ziffer 9.2.1 Fahrräder